

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1734

VD18 90103106

N.II. Anderweites Project darüber.

urn:nbn:de:hbz:466:1-51672

1645.

Nov.

1645. Nov. Stiffter sich um Stimme und Session, und zwar allein ben dieser währenden Friebens-Handlung anmelden, und dieselbe prætendiren wollte, daß man sich Evangelischer seits deren nicht, sondern vielmehr zu deren Abhaltung, conjunctis consiliis Lanimis der Catholischen annehmen solle. Diß ist za offendar keine obligatio facti alieni, und weiß sich unser hochgeehrter Herr (D. Heher) großgunstig zu erinnern, daß man den der allhiesigen mundlichen Conferenz, eben diese Worte gegen einander gebrauchet hat, dahero wir auch annoch nicht sehen können, wie man sich dessen so hoch zu difficultiren hätte, in Anservang, daß es viel ein anders ist, zu stipuliten, einen würcklich abzuhalten, daß er sich seines zu haben vermennenden Rechtens nicht annehme, welches dann die Herren Catholischen den Herren Evangelischen im wenigsten nicht anzumunthen begehren, auch darum, quia facti alieni esser, mit Fuge nicht können annuthen, ein viel ein anders aber, einander zu alsistiren, daß er abgehalten werde; und sehen wir nicht, nachdem man allhie allerseits gleichwol einander derzleichen Alsistenz, und daß man hie und Oßnabrischischer seits, auf solchen Fall mit einander für einen Mann stehen wolle, mit Worten erboten, was man für groß Bedencken haben sollte, ein solches auch manu & sigillo von sich zu geben.

Des britten Puncks, und zwar der perpetuirlichen Renunciation, ist weder zwor von den Catholischen mit einem Wort gedacht, vielweniger davon einvas in den Aussas des Revers gebracht worden, hat auch einiger Catholischer noch diese Stunde den wenigsten Gedancken dahm nicht, weder den Herren Magdeburgischen noch andern Inhabern, dergleichen perpetuirliche Renunciation anzumuthen, es könnte aber unsers Erachtens diesem gangen Werck also geholssen werden, wann alles auf diese extra-ordinari Friedens. Tractaten gerichtet, und der S. Uber dis z. also kormiret würde; Uber dis sollen und wollen auch der Augspurgischen Confession zugethane Chur-und Kurstliche Gesandten, sich ben diesen währenden Friedens. Handlungen, nicht allein keines andern z. z.

Bann wir bann vermercken, daß es Catholischer feits, auf eine Deputation und weitere mundliche Conferenz mit den herren Evangelischen zu Ofnabruck, geftellet werden mochte; Alls haben wir nicht umgehen fonnen, unfern großgunftigen hochgeehrten Herren folches zu dem Ende zu erkennen zu geben, damit man fich doch allerseits weiter nicht iere machen laffen, fondern gewiß dafür halten wolle, daß man Catholifcher feits, mit dem Auffag, wie unfern hochgeehrten herren berfelbe hiemit von und zukommt, fich ohnfehlbar wird contentiren laffen. Konnen daben die obermelbeter Orten gethane Erinnerungen, wie wir hoffen, fatt finden, wird badurch das Werck etwas mehrers erlautert, und wollten wir dafür halten, das dadurch der Sachen bermahlen ganglich wird zu helffen fenn; Unfere großgunftige, bochgeehrte Herren dienstlich bittend, aller dienstlicher Orten es babin zu unterbauen, daß man fich auf solchen Schlag dermahlen endlich mit einander vergleichen, darauf die Deputirte von Ofinabruck ihre Berüberkunfft uneingestellt zu Wercke richten, und badurch dem fo hoch-nothwendigen Friedens-Negotio, durch Fortsetung der Deliberationen ein seeliger Anfang gegeben werden moge. Unsere hochgeehrte Herren werden sich um das Publicum hoch meritiren, und wir sennt denselben ze. Datum Münster Den 24. Novembr. Anno 1645. An Herrn D. Georg Acharium Sebern, ic. Furfi-

In Herrn D. Georg Acharium Hehern, 2c. Fürstlich Sachsen-Weymarischen, und D. Delhafen 2c. Rürnbergischen Abgesandten.

Unsern Großgünstigen Hochgeehrten Herren Dienstergebene Joh. Müller. Andreas Burchardt.

## N. II.

N. II. Anderweite Formula Reversus vor Magdeburg, zu Münster aufgesett.

Demnach ben gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens. Tractaten, etwersus vor Magdeburg.

Demnach ben gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens. Tractaten, etwersus vor Magdeburg.

Demnach ben gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens. Tractaten, etwersus vor Magdeburg.

Demnach ben gegenwärtigen vorschwebenden General-Friedens. Tractaten, etwersus vor Magdeburg.

1645. Nov.

lischen und Evangelischen Chur-und Fürstlichen Gesandten, über die Admission herrn AUGUSTI, Bergogen ju Sachsen Fürstlicher Gnaden, als Inhabern bes Ert-Stifftes Magdeburg, ad Votum & Sessionem ziemliche Differentien, zu nicht geringer Bergoger-und Aufhaltung ber Saupt-Sachen, verhalten; Alfift endlich auf unterschiedlich vorhergegangene Schrifft-Bechfelung und Conferentien, ju Befordes rung des Saupt-Wercks, die Sache bahin vermittelt, abgeredet und verglichen wor-

Dag nemlich für digmal und ben diesem vorhandenen Friedens. Werch, hochges bachter Ihro Fürstlichen Gnaden, als Bergogen ju Sachsen, Berren Abgefandte, fich auf der Beltlichen Rurften Banck, swifchen ben herren Sachfischen, der Sestion und Stimme gebrauchen, jedoch aber bergeftallt, baß folche Admissio bemjenigen, was bif dato wegen bes Erg-Stiffts Magdeburg, in dem Beiligen Romischen Reich ratione Sessionis & Voti herkommen, specie tenus zu verstehen, im geringsten nicht præjudicirlich fenn: vielweniger folches auf funfftigen Reichs-Conventen, big ju ganglicher Hinlegung dieses Streits, in einige Consequentiam ober Nachfolge gezo-gen, sondern ben dergleichen Reichs-Bersammlungen, daferne unterdessen durch die Friedens Sandlung oder anderweite amicabilem compositionem aut viam æquitatis vel juris, ber Sachen nicht im Saupt-Werck abgeholffen, und gu feiner Richtig= feit gebracht werden follte, folche in ihrem alten Stand, effe und Wejen ganglich verbleiben, daß auch Ihro Fürstliche Gnaden diesen, ben gegenwärtigen Friedens-Handa lungen vorgegangenen Actum ju feinem Præjudicio ober Bortheil, tam ratione Possessorii quam Petitorii, nicht zu allegiren oder anzuziehen, sondern da dasselbe geschehen wollte, solches alsobald für eine lautere Nullität und Nichtigkeit gehalten, über diß, daß megen des Beiftlichen Borbehalts, big zu deffen endlicher Erledigung, Diefer vorgegangenen Admission gang ungehindert, wie es zuvor gemefen, verbleiben, und funfftig diefer Actus ben allen und jeden Reiche-Berjammlungen anderfter nicht. als pro Non-Actu angesehen, gehalten und geurtheilet werbe.

Mberdiß follen und wollen auch der Augspurgischen Coefession zugethane Churs und Ririfliche Gefandten, fich nicht allein feines andern Ert-ober Stiffts, jest-bedette ter Religions-Unverwandten herren Inhabere, noch anderer Stande Abgefandten, welche keine Session im Reiche-Rath hergebracht, im Fall Die ebenmäßige Admission prætendiren sollten, annehmen, sondern zu deren Abhaltung conjunctis viribus, animis, confiliis, ben Catholischen sowol ben ben Eronen ale sonften aller Orten affiftiren. Deffen zu Urfund haben neben hochgebachten Beren Bergog AUGUSTT BerBogen zu Sachsen Fürstlicher Gnaden, der Evangelischen Chur-Fürsten und Stan-De anwesende Bottschafften und Gesandte fich unterschrieben, als wegen ac.

## S. XXV.

Trennung awifchen be nen Eronen Standen.

Immittelft eroffnete ber Frangolische Ambaffadeur, Duc de Longueville, bem Schwedischen Legato Salvio im Bertrauen, wie ber Kanferliche Gesandte Bolmar feine Confilia bahin richtete, eine Separation zwischen den Eronen und den Reichs Standen ju machen, bero Behueff Die Ranferlichen ben pun-Etum Satisfactionis, aufs allererfte gur Sandlung bringen wollten, guter Soffnung, wann die Eronen famt und fonders, ihre Satisfaction erlanget hatten, fo wurben fie ihr privatum, bem Interesse ber Reiche-Stande wohl vorziehen, und fonnte man fodam mit den Statibus besto leich:

ter burch- und ju recht fommen; Duc de Longueville erwehnte baben, man folls te bergleichen Separation ja möglichst verhuten, fonften wurde einer fowol als ber Die Frans Der Rayferlie andere ben fürgern gieben. Bosen verlangten zu ihrer Satisfaction, rung über die bas Elfas, welches ben Ranferlichen fehr Frangofifche befremdet vorfam, die dagegen, publice Prætension und privatim, vieles einwendeten, fonder- auf Elfaf. lich, daß Elfas, den unmimbigen Pringen des Erg-Herhogs LEOPOLDI juftimbe, welche gleichwol mit dem Rrieg nichts zu schaffen gehabt hatten, und mare der alteste, welcher min 18. Jahr alt fen, entschlossen, Die Regierung seiner Lande